

VI ZR 28/63

2183 038

V e r k ü n d e t  
am 6. März 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Hermann S [REDACTED] in E [REDACTED], A [REDACTED]  
S [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungs-  
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Rechtsanwalt Josef M [REDACTED] in E [REDACTED], W [REDACTED]  
straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-  
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 6. März 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinrich  
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart  
vom 1. August 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-  
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das zwischen den Parteien schwebende Verfahren war bereits Gegenstand des Senatsurteils vom 15. November 1960 - VI 2R 193/59 -, auf das Bezug genommen wird. In diesem Urteil hat der Senat unter Zurückweisung der weitergehenden Revision des Beklagten die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über den Zahlungsantrag der Widerklage an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In dem anschließenden Verfahren hat der Beklagte den bis dahin auf Zahlung von 2.452,48 DM gerichteten Antrag dahin erweitert, daß er Verurteilung des Klägers zur Zahlung eines angemessenen Betrages, mindestens aber von 7.100 DM begehrt hat. Inzwischen hatte das Landgericht durch Schlußurteil vom 30. März 1961 über den noch bei ihm anhängigen Teil der Widerklage entschieden. In diesem Urteil ist der Antrag des Beklagten abgewiesen worden, mit dem er um die Feststellung bat, daß dem Kläger keine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten aus den diesem mit der Klage zur Last gelegten Äußerungen zustehen. Es handelt sich dabei um den Vorwurf des Parteiverrats und der Beihilfe des Klägers zu Vermögensverschiebungen des D[REDACTED]. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung und Entscheidung über die Berufungen des Beklagten zum Zahlungsantrag und zum Feststellungsantrag verbunden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Beklagte den Feststellungsanspruch für erledigt erklärt. Der Kläger hat demgegenüber auf Bestätigung des klageabweisenden Urteils bestanden, da sich der Sachverhalt nicht geändert habe.

Durch das Urteil vom 1. August 1962 hat das Oberlandesgericht die Berufungen des Beklagten (Widerklägers) gegen die

- 3 -

Urteile des Landgerichts vom 27. Februar 1959 und vom 30. März 1961 auch insoweit zurückgewiesen, als sie noch nicht durch frühere Urteile rechtskräftig zurückgewiesen worden sind. Dem Beklagten sind die vollen Kosten seiner Rechtsmittel auferlegt worden.

Mit der Revision bittet der Beklagte, unter Aufhebung des Berufungsurteils dem Zahlungsantrag der Widerklage stattzugeben und den Feststellungsantrag für erledigt zu erklären. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

##### I. Zum Zahlungsantrag der Widerklage:

1. Der durch den Kläger anwaltlich vertretene H. hatte den Beklagten in dem Rechtsstreit 7 0 6/58 LG Ellwangen aus einer für den Müller D. eingegangenen Bürgschaft in Höhe von 2.000 DM in Anspruch genommen. Der Beklagte ist rechtskräftig zur Zahlung dieses Betrags verurteilt worden. Er hat die ursprüngliche Behauptung, die Bürgschaftsforderung sei nur vorgetäuscht worden, in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht mehr aufgestellt. Dagegen ist der Vorwurf aufrecht erhalten worden, der Kläger habe bei der Geltendmachung der Bürgschaftsforderung den Beklagten vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, da er in unzulässiger Weise mit D. und H. zusammengewirkt habe. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Beklagte den erhobenen Vorwurf nicht genügend substantiiert habe. Die Abweisung der auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



diesen Sachverhalt gestützten Schadensersatzforderung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Hilfsweise hat der Beklagte den erhobenen Schadensersatzanspruch aus anderen Vorgängen hergeleitet, die nach seiner Ansicht eine Verpflichtung des Klägers zum Geldersatz begründen.

a) Der Beklagte hat als Vermögensverwalter und Generalbevollmächtigter des Müllers D. [REDACTED] für diesen eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet. Dabei hat er für D. [REDACTED] zahlreiche Prozesse geführt und erhebliche Beträge vorgelegt. In dem Rechtsstreit, der die Honorarforderung des Beklagten und die Abrechnung über die Verwaltung zum Gegenstand hatte, wurde D. [REDACTED] durch den Kläger als Anwalt vertreten (4 O 96/59 LG Ellwangen). Der Kläger trug in einem Schriftsatz vor, D. [REDACTED] sei der Auffassung, er sei vom Beklagten bei der Unterzeichnung von Honorarscheinen getäuscht worden. In einem anderen Schriftsatz führte er aus, D. [REDACTED] sei nicht bekannt, inwieweit von ihm unterschriebene Blanko-Honorarscheine vom Beklagten nachträglich ausgefüllt worden seien. Vorsorglich müsse dies D. [REDACTED] behaupten. Der Versuch des Beklagten, aus diesem anwaltlichen Vortrag des Klägers Schadensersatzansprüche herzuleiten, scheitert schon daran, daß der Kläger in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte, wenn er das Gericht in dem Honorarstreit mit der Auffassung seines Mandanten bekanntmachte. Selbst wenn der Kläger erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung des Mandanten gehabt hätte und selbst wenn er in einzelnen Wendungen der Schriftsätze standesrechtlich gebotene Grenzen überschritten haben sollte, würde er sich dem Prozeßgegner seines Mandanten noch nicht schadensersatzpflichtig gemacht haben (vgl.

VI ZR 89/59 vom 14. November 1961 = NJW 1962; 243 = LM BGB § 1004 Nr. 58; RGZ 140, 389 (392\_7). Im übrigen hat der Beklagte nicht in substantiierter Weise dargetan, daß ihm durch die in dem Rechtsstreit mit D. eingereichten Schriftsätze, deren Inhalt er beanstandet, ein konkreter Schaden entstanden ist. Den überzeugenden Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt ist nichts hinzuzufügen. Da es auf die endgültige Entscheidung des Abrechnungsstreites mit D. nicht ankam, bestand für das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision keine Verpflichtung, den vorliegenden Rechtsstreit auszusetzen. Die Vorschrift des § 148 ZPO ist nicht verletzt.

b) Auch soweit der Kläger in weiteren Zivilprozessen zwischen D. und dem Beklagten und dem anschließenden Straf- und Ehrengerichtsverfahren auf den in dem Honorarstreit von D. gegen den Beklagten erhobenen Vorwurf eingegangen sein sollte, ist aus dem Vortrag des Beklagten nicht ersichtlich, daß der Kläger hierbei über die Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist und daß der Beklagte durch die Erörterung dieser Punkte einen Vermögensschaden erlitten hat. Gänzlich fehlt geht der Versuch, aus dem Vortrag des Klägers in dem Honorarstreit mit D. einen persönlichkeitsrechtlichen Genugtuungsanspruch herzuleiten.

c) Der Kläger hat in einer Eingabe an die Rechtsanwaltskammer Stuttgart u.a. darum gebeten, das Verhalten des Beklagten gegenüber einem früheren Mandanten F. standesrechtlich nachzuprüfen. Dabei ging der Vorwurf dahin, der Beklagte habe einen streitigen Gebührenanspruch gegen Feil mit einer Forderung des F. gegen D. verrechnet, den der Beklagte damals als Vermögensverwalter vertrat. Da der Kläger nach der Fest-

stellung des Berufungsgerichts der Anwaltskammer das mitgeteilt hat, was Feil als Zeuge bestätigte, hat er der Anwaltskammer jedenfalls nicht fahrlässig einen falschen Sachverhalt unterbreitet. Die standesrechtliche Beurteilung konnte er der zuständigen Stelle überlassen. Im übrigen hat der Beklagte nicht dargetan, welcher Vermögensschaden ihm dadurch entstanden ist, daß sich die Anwaltskammer mit der Überprüfung dieser Honorarangelegenheit befaßt.

3. Der zutreffend begründete Standpunkt des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches nicht dargetan seien, kann auch durch die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision nicht erschüttert werden. Diese meint, das Berufungsgericht habe dem Beklagten zu Unrecht die erbetene Möglichkeit versagt, seinen Vortrag schriftlich zu ergänzen und seine Beweismittel genauer zu bezeichnen. Sie bezieht sich dabei auf den Beschluß vom 5. Oktober 1961 (Bd. V Bl. 531), in dem das Berufungsgericht unter Hinweis auf § 137 Abs. 3 Satz 1 ZPO erklärte, daß es eine Bezugnahme auf Schriftstücke nicht für angemessen halte und demgemäß dem Beklagten die Auflage mache, die widerklagebegründenden Tatsachen nebst Beweisritten dem Gericht vorzutragen. Der Beklagte wurde im besonderen zum Vortrag aufgefordert, a) in welchen Tatsachen die unerlaubte Handlung des Klägers gesehen werde, b) welcher Schaden ihm entstanden sei und c) inwieweit eine Ursächlichkeit der Tatsachen zu a) für den Schaden vorliege. Diese Auflage, die der Konzentrierung des kaum mehr übersehbaren Streitstoffes dienen sollte und im wohlverstandenen Interesse gerade des Beklagten lag, hat diesen in keiner Weise gehindert, dem Gericht vorbereitende Schriftsätze einzureichen, in diesen seinen Vortrag zusammenzufassen und ihn, wenn er dazu eine Veranlassung

sah, zu ergänzen. Zu einem ausdrücklichen Hinweis hierauf bestand gegenüber dem beklagten Anwalt auch unter Berücksichtigung des Inhalts seiner nach dem Beschluß eingegangenen Schriftsätze keine Verpflichtung. Daß der Beklagte bei dem entscheidenden mündlichen Vortrag in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht irgendwie gehindert worden ist, den Sachverhalt vorzutragen und seine Stellungnahme darzulegen, hat er selbst nicht geltend gemacht. Im übrigen ist die Revisionsrüge schon deshalb unbegründet, weil nicht dargetan ist, daß das Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruht oder doch beruhen kann (vgl. IV ZR 190/58 vom 29. Mai 1959 = IM BEG 1956 § 209 Nr. 19; BGHZ 27, 163 [169\_7]). Soweit gerügt ist, das Berufungsgericht habe beachtliches Parteivorbringen oder beachtliche Beweismittel übergangen, entbehrt die Begründung der Präzisierung, wie sie § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO erfordert (BGHZ 14, 205 [209\_7]; VI ZR 150/55 vom 13. Juli 1956 = LM ZPO § 280 Nr. 6). Schließlich hat es das Berufungsgericht in verfahrensrechtlich unbedenklicher Weise nicht zugelassen, daß der Beklagte erstmalig in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht beantragte, dem Zahlungsanspruch hilfsweise aus Vorgängen stattzugeben, auf die er sich weder im ersten Rechtszug noch in der Berufungsbegründung bezogen hatte.

## II. Zum Feststellungsantrag der Widerklage.

Gegenüber der negativen Feststellungsklage des Beklagten hat der Kläger schriftsätzlich erklärt, er berühme sich keines Schadensersatzanspruches gegen den Beklagten aus den diesem zur Last gelegten Äußerungen. Er hat überdies bestritten, sich jemals solcher Ansprüche berühmt zu haben. Trotzdem hat der Beklagte die negative Feststellungswiderklage zunächst aufrecht erhalten. Auch auf die ausdrückliche Aufforderung des Beru-

funungsgerichts hat er aber nicht dargelegt, wann sich der Klä-  
ger eines Schadensersatzanspruches aus den in der Klage behan-  
delten Vorwürfen berührt haben soll. Zutreffend führt das Beru-  
fungsgericht aus, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer  
Feststellungsklage (§ 256 ZPO) von Anfang an nicht gegeben waren  
und nicht erst durch spätere Ereignisse weggefallen sind. Da  
mithin eine Erledigung der Hauptsache nicht eingetreten ist,  
mußte dem Antrag des Klägers (Widerbeklagten) auf Abweisung der  
schon bei Erhebung unbegründeten Feststellungswiderklage statt-  
gegeben werden (vgl. BGHZ 37, 137 [142]; Rosenberg, Lehrbuch  
des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 79 III 4). Auch zu  
diesem Punkt sind die von der Revision erhobenen verfahrens-  
rechtlichen Rügen unbegründet.

III. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97  
ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens